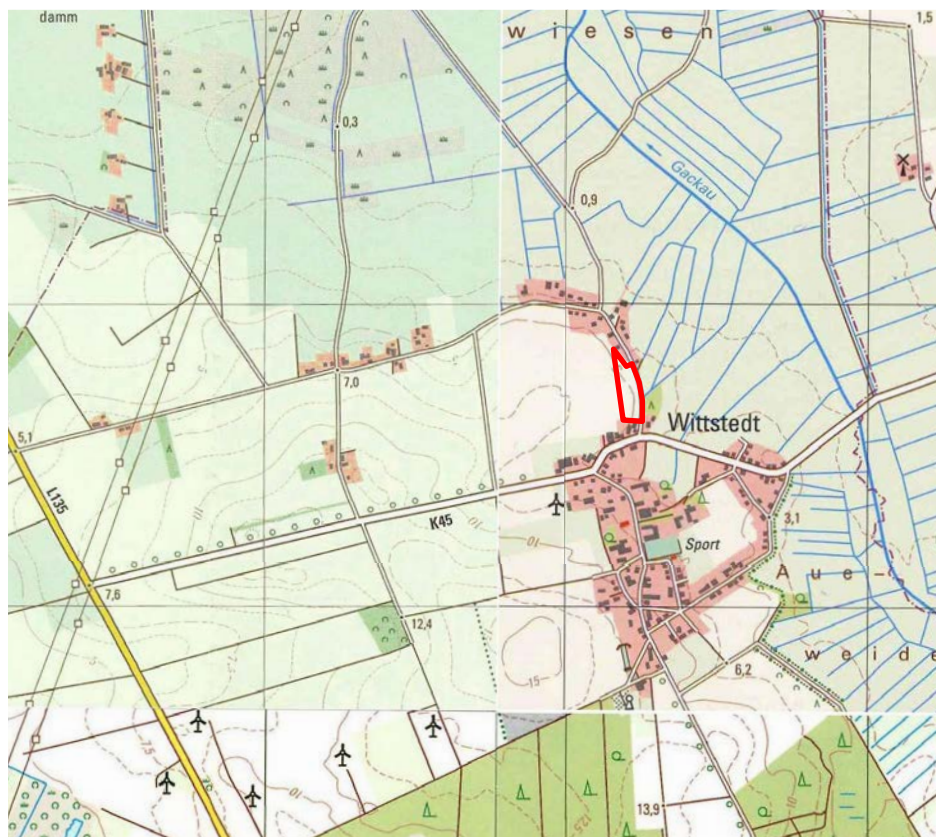




Artenschutzrechtliche Prüfung zur Erschließung eines Neubaugebietes „Wittstedt / Markenmoor“

Christina Krummel
Hake-Betcken-Str.4
27612 Loxstedt-Büttel
E-Mail: christina-krummel@t-online.de
Tel.: 04740-140013
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 23.09.2021



Auftraggeber:
Jörg-Stephan Garms
Breslauer Str.4
27616 Beverstedt

Inhaltsverzeichnis

Vorhaben.....	3
Rechtliche Grundlagen.....	3
Beschreibung des Planbereichs.....	4
Fotos.....	5
Fledermäuse.....	8
Brutvögel.....	10
Zusammenfassende Beurteilung.....	12
Literaturverzeichnis.....	13

Vorhaben

Im nördlichen Randbereich des Dorfes Wittstedt soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für ein neues Bebauungsgebiet geschaffen werden. Das ca. 13000 qm große Gebiet soll für Wohnhäuser auf einer bisher vollständig landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche parzelliert werden. Das Vorhaben befindet sich in Wittstedt / Gemeinde Hagen im Bremischen, im Landkreis Cuxhaven. Zwei Zuwegungen für PKW's müssen durch die Baumreihe angelegt werden. Dafür werden maximal 2 Bäume entfernt. Ansonsten bleiben alle großkronigen Bäume aus der Wallhecke und der Baumreihe erhalten.

Rechtliche Grundlagen

Vor Umsetzung des Vorhabens muss eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgelegt werden, die die mögliche Betroffenheit von streng geschützten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten - alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) und besonders geschützten Arten darstellt.

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nur für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten (lt. § 44 (5) mit den Sätzen 2 bis 5) Einschränkungen, die die artenschutzrechtliche Betrachtung auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten beschränkt. Im vorliegenden Fall gilt diese Beschränkung jedoch nicht. Es werden daher alle besonders und streng geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung¹, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Aufgrund der auf dem Grundstück vorhandenen Lebensräume konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Potenzielle Lebensräume für Reptilien und Amphibien kommen auf dem Grundstück nicht vor.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt mittels einer Potenzialanalyse. Grundlage dafür bildet zunächst die Habitat - Ausstattung des Plangebietes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich auf den Grundstücken erkennen lassen, betrachtet: hierzu zählen die Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt, jedoch auf potenzielle Lebensstätten von Tieren ein besonderes Augenmerk, wie z.B. auf Höhlungen, Altbäume, Horste bzw. Nester gelegt. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung.

Beschreibung des Planbereichs

Bei dem zur Beplanung vorgesehenen Gelände handelt es sich um eine Ackerfläche in offenbar intensiver Nutzung, die zum Begehungszeitpunkt am 03.05.2021, gepflügt war.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Ortschaft Wittstedt. Der ca. 13.000 qm große Vorhabensbereich grenzt in westlicher Richtung an einer Weide mit Viehhaltung. Nördlich und südlich grenzt die vorhandene Siedlungsbebauung an das Grundstück. Östlich ist auf einer Länge von ca. 100m eine Wallhecke, dahinter verläuft die Straße „Markenmoor“. Die gesamte Grundstückslänge von ca. 230m wird von teilweise großkronigen Bäumen gesäumt. Weiter in östlicher Richtung sind Wiesen mit langen Baumreihen, die vorrangig mit Eichen bewachsen sind. Die Wallhecke besteht fast ausschließlich aus hochgewachsenen Eichen. Der eingemessene Durchmesser der Bäume beträgt die Maße von 0,30 bis 1 Meter. Kleinwüchsige heimische Sträucher oder kleine Bäume, die den Charakter einer Wallhecke ausmachen, sind dort nur wenige zu finden. Im nördlichen Teil der Wallhecke wächst großflächig der Japanische Staudenknöterich, ebenso auf dem Grünstreifen zwischen der Wallhecke und Straße „Markenmoor“.

Auf den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Blick in nördlicher Richtung, rechts die Wallhecke



Blick in südlicher Richtung, links die Wallhecke



In westlicher Richtung die angrenzenden Weiden



In südlicher Richtung die angrenzende Wohnbebauung



Japanischer Staudenknöterich



Blick in östlicher Richtung, von der Wallhecke, im Hintergrund die Straße „Markenmoor“. Als Unterwuchs der Japanische Staudenknöterich

Ergebnis der Untersuchung

Aufgrund der auf dem Grundstück vorhandenen Lebensräume konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse. Es sind keine Gewässer auf dem Plangebiet vorhanden. Das Untersuchungsgebiet weist ebenfalls keine Bereiche mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund und Fels- oder Mauerspalt, die unverfugt sind, auf; also Strukturen, die für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Blindschleichen (*Anguis fragilis*) als Lebensraum dienen könnten. Damit sind keine Reptilien zu erwarten.

Fledermäuse

Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,
 D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger
 Erhaltungszustand, (-) = unzureichender Erhaltungszustand, Vorwarnstufe, (---) =
 ungünstiger Erhaltungszustand (schlecht)

Tabelle 1

Art	Kommentar	VNA
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	3
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Wälder und Siedlungsbereich. Höhlen in Bäumen und Gebäuden	2
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wald Art, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden. Hier nur Jagdrevier möglich.	2
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen. Quartiere in Gebäuden.	2

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.

- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.

- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen, alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen, alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude, bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen), Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen, bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als relativ mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken, Gebüsch-Säume, Waldränder, Kleingewässer über 100 qm, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1000 qm, größere Fließgewässer.

Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

In den Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, da einige der Eichen vom Stammumfang groß genug sind. Als Sommer- und Winterquartier ist die Baumreihe für Fledermäuse von mittlerer Bedeutung.

Als Jagdhabitat kann das Baugrundstück im Bereich der Baumreihe entlang der Straße „Markenmoor“ für die Fledermäuse von mittlerer Bedeutung sein.

Die Jagdmöglichkeiten für die Fledermäuse sind im nahen Umfeld allerdings von hoher Bedeutung, da in nördlicher und östlicher Richtung gut strukturierte, alte Baumreihen mit dazwischen liegenden Wiesen vorhanden sind. In westlicher Richtung des Plangebietes sind vorrangig offene Wiesen und Weiden. Zur südlichen und zur nördlichen Seite befinden sich die Siedlung mit den Vorgärten. Somit befinden sich im nahen Umfeld großräumig viele Jagdmöglichkeit für die Fledermäuse.

Mögliche Verbotsstände für das Bauvorhaben ergeben sich nicht. Auswirkungen von Bautätigkeiten und der nachfolgenden Nutzung der Einfamilienhäuser auf die strengen oder besonders geschützten Arten ergeben sich daraus nicht.

Sonstige Säugetiere

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten von weiteren Säugetierarten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Vögel

Potenziell möglich vorkommende Brutvögel

Die eventuell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier, Rastvogel oder als Nahrungsgast nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Insgesamt besteht ein Potenzial für sehr wenig Arten, die jedoch nur durch eine Erfassung des realen Bestandes in der Brutzeit ermittelt werden können. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzung -und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen). Wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen sind auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Potentialuntersuchung wurden die Lebensraumansprüche der relevanten Arten mit den vorhandenen Habitat Strukturen und Gegebenheiten abgeglichen. Beispielsweise können Arten, die hauptsächlich in Wäldern und Gewässern vorkommen als Brutvögel generell ausgeschlossen werden. Das in dörflicher Lage zu erwartende Artenspektrum setzt sich aus allgemein verbreiteten Gehölz- oder Höhlenbrütern zusammen. Die Höhlenbrüter sind auf künstliche Nisthilfen in der umliegenden Gegend angewiesen. Es könnten drei Art vorkommen, die nach der Roten Liste gefährdet sind.

Artenliste der potenziellen Vogelarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,
 D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger
 Erhaltungszustand, (-) = unzureichender Erhaltungszustand, (---) = ungünstiger
 Erhaltungszustand (schlecht)

Hö = Höhlenbrüter, im Untersuchungsgebiet auf künstliche Nisthilfen angewiesen.

Mb =Mögliche Brutvögel, Üf = Überflieger, Ra = Rastvogel

Tabelle 2

Art	VNA	Vorkommen im Plangebiet
Haubenlerche,	1	keine
Heidelerche,	V	keine
Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>	3	keine
Amsel, <i>Turdus merula</i>	+	Mb
Elster, <i>Pica pica</i>	+	Mb
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	+	Mb
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	+	Mb
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	+	Mb
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	+	Mb
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	+	Mb

Wirkungen auf Brutvögel

Bei der Planfläche handelt es sich um ein intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Zum Begehungszeitpunkt, war der Acker frisch gepflügt worden. Es ist keine Lebensraumeignung für besonders oder streng geschützte Arten vorhanden. Die umgebende Bebauung, sowie die große Zahl der Spaziergänger und Hundehalter und die dadurch bedingte Scheuchwirkung macht die an sich offene Ackerfläche ungeeignet für Offenlandbrüter, wie z.B. die Feld- Hauben- oder Heidelerche. Ebenso benötigen Lerchen einen Mindestabstand zu Vertikal-Strukturen, wie Bäume oder Gebäude, von 120 bis zu 200m, der hier nicht gegeben ist.

Feld- Hauben- Heidelerche wurden an dem genannten Begehungstag nicht nachgewiesen und es ist davon auszugehen, dass diese Arten den Acker zur Brutzeit nicht anfliegen werden. Möglich ist ein Anflug im Frühjahr oder Spätherbst, wenn die Ackerfläche brach liegt und die Vögel diese als Zwischenstopp in die Überwinterungsgebiete oder auf den Rückflug in angestammte Brutgebiete nutzen. Für alle genannten Lerchen sind eine offene Landschaft mit weiträumigen Offenflächen und niedriger und lückenhafter Vegetation, aus Gräsern und Kräutern, für die Brut, zur Nahrungsaufnahme und Früherkennung von Prädatoren ein wichtiges Habitat-Element.

Die intensiv genutzte Ackerfläche mit folgender flächendeckenden Maisanbau scheidet hier als Bruthabitat für die genannten Vogelarten aus.

In der Regel können die in der Tabelle 2 aufgeführten Arten weit verbreitete Habitate besiedeln und somit auf geeignete Lebensräume in der umliegenden Gegend, also außerhalb des Baurundstückes, ausweichen. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks in der Siedlungsfläche und der angrenzenden Wallhecke ist anzunehmen, dass nur weit verbreitete Gehölzbrüter in der Umgebung vorhanden sind, sodass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

In den Eichen befinden sich auch keine Großnester oder alte Brutstätten von Vögeln. Die Konfliktanalyse hinsichtlich der Brutvogelvorkommen, hier im Dorf, schließt im Vorfeld Bruthabitate wertgebender Vogelarten aufgrund der Vorbelastung, wie Unruhe, Anwesenheit von Menschen und Prädatoren aus.

Es müssen in der Wallhecke lediglich zwei Bäume für Zufahrten gefällt werden.

Ansonsten werden die Gehölze innerhalb dieser Baumreihe nicht entfernt.

Im Gegenzug werden Gärten und Ziergrünanlagen geschaffen, die langfristig neue Lebensräume für Gehölzbrüter bieten.

Zusammenfassende Beurteilung **Verbotsbestand § 44 (1) BNatSchG**

Die Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Arten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört oder beeinträchtigt oder geschützte Arten gar getötet werden.

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch streng geschützte Arten vor.

Christina Krummel

Anhänge

Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S.1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderen Handlungsbedarf /2011

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf. dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten